

6. On peut également relever que le Conseil fédéral, dans son Rapport sur les Grandes lignes de la politique gouvernementale 1983 à 1987 a noté ce qui suit: «Dans le cadre des activités législatives, nous continuerons de vouer également notre attention aux questions touchant la famille, et plus particulièrement ses besoins spécifiques.» Dans cette optique, il a été attribué à la section «Protection de la famille» (Office fédéral des assurances sociales) la fonction d'un service de coordination pour les questions familiales, dans l'Administration fédérale.

7. L'évolution démographique, ses causes et ses conséquences sont complexes et peuvent changer. Le Conseil fédéral continuera à veiller à ce qu'elles soient analysées, afin que l'information à sa disposition soit la plus complète possible.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.941

Motion Ruf-Bern

Zivilschutzgesetz.

**Revision der Strafbestimmungen
(Schutzdienstverweigerung)**

Loi sur la protection civile.

**Révision des dispositions pénales
(refus de servir dans la protection civile)**

Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1984

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision der Strafbestimmungen des Zivilschutzgesetzes vorzubereiten mit dem Ziel, das Strafmass für Schutzdienstverweigerung sowie für öffentliche Aufrufe zur Schutzdienstverweigerung zu erhöhen.

Texte de la motion du 14 décembre 1984

Le Conseil fédéral est chargé de faire préparer un projet de révision des dispositions pénales de la loi sur la protection civile, qui permette de réprimer plus sévèrement le refus de servir dans la protection civile et l'incitation publique à ne pas prendre part aux activités de la protection civile.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Auer, Berger, Blocher, Bonny, Bürer-Walenstadt, Candaux, de Chastonay, Cincera, Cottet, Eng, Feigenwinter, Flubacher, Hegg, Houmard, Humbel, Loretan, Massy, Mühlmann, Müller-Wiliberg, Nef, Neuenschwander, Oehen, Oehler, Ogi, Rime, Rüttimann, Schnider-Luzern, Soldini, Spälti, Weber Leo, Wellauer, Zwingli (36)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 février 1985

Der Bundesrat hat sich zur Frage der Ahndung der Schutzdienstverweigerung in seiner Antwort vom 29. August 1984 auf die Interpellation Humbel 84.488 (Verweigerer des Zivilschutzdienstes) sowie in seinen Stellungnahmen vom 21. November 1984 zur Motion Gurtner 84.550 (Militärverweigerer. Doppelbestrafung) und zum Postulat Gurtner 84.552 (Zivilschutzdienstverweigerer. Entkriminalisierung) geäußert.

Zu berücksichtigen ist, dass in der durch die Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beding-

ten, von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 1984 verabschiedeten Revision der Zivilschutzgesetze (ZSG: SR 520.1; BMG: 520.2) von keiner Seite eine Erhöhung des Strafmasses gefordert wurde. Sodann ist darauf zu verweisen, dass in der damit nötig gewordenen Revision der Zivilschutzverordnung eine einheitlichere Anwendung des Strafmasses und des Ausschlusses aus dem Zivilschutz angestrebt wird.

Angesichts dieses Sachverhalts erachtet es der Bundesrat zurzeit nicht als angezeigt, nach der eben verabschiedeten Gesetzesrevision eine Revision der in der Motion beanstandeten Strafbestimmungen einzuleiten. Er wird die Entwicklung der Frage namentlich auch im Lichte der von ihm angestrebten einheitlicheren Anwendung des Strafmasses verfolgen und die sich für ihn daraus ergebenden allfälligen Schlussfolgerungen ziehen. In diesem Sinne ist er auch bereit, die Motion in der Form eines Postulats entgegenzunehmen und das Anliegen bei einer allfällig späteren Revision der Zivilschutzgesetze oder bei einer allfällig negativen Entwicklung der Situation zu prüfen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.414

Motion Robert

Ehe- und Konkubinatspartner.

Steuerliche Gleichbehandlung

Epoux et concubins.

Egalité de traitement sur le plan fiscal

Wortlaut der Motion vom 3. Mai 1984

Der Bundesrat wird beauftragt:

- unverzüglich eine Revision des Bundessteuerrechts einzuleiten mit dem Ziel, dem Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Artikel 4 BV Nachachtung zu verschaffen und Ehepartner und Konkubinatspartner steuerlich gleich zu behandeln;
- dem Parlament noch in der laufenden Legislaturperiode eine entsprechende Vorlage vorzulegen;
- die Revision nach dem Grundsatz der getrennten Veranlagung (Individualbesteuerung) an die Hand zu nehmen;
- die Kantone nachdrücklich anzufordern, ihr Steuerrecht ohne Verzug der Verfassung anzupassen.

Texte de la motion du 3 mai 1984

Le Conseil fédéral est chargé:

- de préparer immédiatement un projet de révision du droit fiscal fédéral, visant à ce que soit respecté le principe de l'égalité devant la loi inscrit à l'article 4 cst. et à ce que les époux et concubins soient traités de la même manière sur le plan fiscal;
- de présenter ce projet au Parlement, dans le courant de la présente législature encore;
- d'entreprendre la révision en question en appliquant le principe de l'imposition séparée (imposition individuelle);
- d'inviter expressément les cantons à adapter sans tarder leur législation fiscale aux principes inscrits dans la constitution.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Braunschweig, BrélaZ, Bühler-Tschappina, Dünki, Fankhauser, Fehr, Günter, Jaeger, [Kopp], Leuenberger

Moritz, Maeder-Appenzell, Mauch, Meyer- Bern, Morf, Müller-Zürich, Rebeaud, Rutishauser, Stamm Walter, Uhlmann, Weber-Arbon, Zwygart (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die geltende Gesetzgebung ist in allen Kantonen und bei der direkten Bundessteuer durch die Zusammenveranlagung Verheirateter gekennzeichnet, während alle unverheirateten Personen einzeln besteuert werden, gleichgültig, ob sie in Haushaltgemeinschaft leben oder nicht. Daraus resultiert durchwegs eine mehr oder weniger starke Privilegierung des Konkubinats bzw. eine Benachteiligung Verheirateter, was gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 13. April dieses Jahres klar verfassungswidrig ist und den Grundsatz der Rechtsgleichheit in Artikel 4 der Bundesverfassung verletzt. Die Ungleichbehandlung durch den Bund wirkt besonders stossend, benachteiligt dieser doch derzeit Ehepaare bis zu 60 Prozent gegenüber Konkubinatspaaren. In der Vorlage für eine Steuerharmonisierung wird an diesem Missstand praktisch nichts geändert.

Es ist selbstverständlich, dass Bund und Kantone nach dem deutlichen Bundesgerichtsentscheid ihr Recht der Verfassung anzupassen haben. Diese Anpassungen sollten möglichst rasch und eindeutig erfolgen, nicht zuletzt um zu verhindern, dass sich das ohnehin überlastete Bundesgericht in Zukunft dauernd mit Beschwerden in Steuerangelegenheiten befassen müssen.

Grundsätzlich wäre es wohl denkbar, die steuerliche Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspartnern unter Beibehaltung der bisherigen gemeinsamen Ehegattenbesteuerung zu bewerkstelligen. In der Praxis würden sich dabei allerdings kaum lösbare verfahrensrechtliche Probleme ergeben. Die Revision sollte deshalb von Anfang an auf der Basis der Individualbesteuerung als der bezüglich Rechtsgleichheit klarsten und verfahrensrechtlich einfachsten Lösung angegangen werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Oktober 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1^{er} octobre 1984

In der am 25. Mai 1983 verabschiedeten Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) hat der Bundesrat zur Frage der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung ausführlich Stellung genommen (vergleiche BBl 1983 III 1 ff., insbesondere Ziff. 142). Darin wird in Übereinstimmung mit einer von den eidgenössischen Räten am 8. Oktober 1981 überwiesenen Motion der CVP-Fraktion betreffend Einkommenssteuer und Familienpolitik (80.397) am geltenden Grundsatz der Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. der Familien festgehalten und die Individualbesteuerung abgelehnt, weil deren Nachteile ihre Vorteile bei weitem überwiegen würden. Der Grundsatz der Zusammenveranlagung ist jedoch auch in dem von der Motionärin erwähnten Entscheid des Bundesgerichts vom 13. April 1984 nicht in Frage gestellt worden. Es erachtet zwar auch die Individualbesteuerung der Ehepaare grundsätzlich als zulässig. Dagegen hat es eine Individualbesteuerung ohne Korrektur zugunsten der Einverdieneren ausdrücklich als untaugliche Lösung bezeichnet, weil sie stossende Ungleichheiten zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-ehepaaren schaffen würde; eine vollständige steuerliche Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sei deshalb nicht möglich. Abgesehen davon bestehen noch zahlreiche andere Formen von Wohngemeinschaften, bei denen ebenfalls eine absolute steuerliche Gleichstellung mit verheirateten Steuerpflichtigen unmöglich ist. Andererseits wird übersehen, dass die Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren auch verschiedene Vorteile geniessen. Zu erwähnen sind bestimmte Leistungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung wie beispielsweise die Witwenrente sowie güterrechtliche und erbrechtliche Folgen. Nicht weniger wichtig sind auch steuerliche Vorteile,

die den Verheirateten zugute kommen: Einkünfte werden innerhalb der Gemeinschaft nur einmal besteuert, Einkommens- und Vermögensverluste gegenseitig verrechnet und die güterrechtlichen sowie die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten sind weitgehend privilegiert. Neben diesen Zusammenhängen legt die genannte Botschaft über die Steuerharmonisierung vorab noch dar, dass sich eine gerechte Ehegattenbesteuerung einzig nach der sachgemässen Entlastung der Verheirateten im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen entscheidet. Zum gleichen Ergebnis ist übrigens auch eine vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzte, unter Leitung von Frau Höchli-Zen Ruffinen stehende Arbeitsgruppe in ihrem 1982 veröffentlichten Bericht «Familienpolitik in der Schweiz» gekommen (vergleiche im genannten Bericht insbesondere Ziff. 5). Heute ist anerkannt, dass eine sachgerechte Entlastung der Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden, entsprechend ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Bereiche des Einkommens, das für den Konsum benötigt wird, eine wesentliche Ermässigung des Steuerbetrages erfordert (20 bis 30 Prozent). Der Bundesrat war bei dem im Rahmen der Botschaft über die Steuerharmonisierung vorgelegten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bestrebt, dieses Erfordernis soweit als möglich zu erfüllen. So ist beim Tarif für Verheiratete eine Ermässigung von 25 Prozent, mindestens aber von 2500 Franken, höchstens von 6000 Franken gegenüber dem Tarif für Alleinstehende vorgesehen. Im Vergleich zum geltenden Recht der direkten Bundessteuer hätten diese Massnahmen, wozu noch ein Zweitverdienerabzug kommt, bei verheirateten Doppelverdienern mit einem Gesamteinkommen bis rund 150 000 Franken steuerliche Entlastungen zur Folge. Wie in der Botschaft ausgeführt wird, bewirken diese für die Verheirateten vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen zusammen mit der vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorgeschriebenen Abzugsberechtigung von Einlagen und Prämien zum Erwerb von Ansprüchen aus Vorsorge für den Bund gegenüber der heutigen Ordnung Ausfälle in der Grössenordnung von 250 bis 270 Millionen Franken pro Jahr. Weitergehende steuerliche Erleichterungen zugunsten der Verheirateten hätten selbstverständlich vermehrte Ausfälle zur Folge, oder aber es müsste die Belastung für die Alleinstehenden, also auch für die verwitweten, geschiedenen und alleinstehenden Rentner, gegenüber der heutigen Ordnung erheblich angehoben werden. Letztlich werden Parlament und Volk über diese Fragen zu entscheiden haben. Angesichts der Finanzlage des Bundes erachtet jedoch der Bundesrat zusätzliche Ausfälle nicht als vertretbar. Insoweit hält er an seinen in der Botschaft über die Steuerharmonisierung zur Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung gemachten Anträgen fest, denen im übrigen die zuständige Kommission des Ständerates bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden grundsätzlich zugestimmt hat. Das schliesst jedoch nicht aus, dass im Rahmen der gleichen Vorlage über die Steuerharmonisierung bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer das Belastungsverhältnis zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren noch einmal überprüft wird. Zu diesem Zwecke ist der Bundesrat bereit, zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge hinsichtlich Tarif und Abzügen vorzulegen.

Hinsichtlich der kantonalen Gesetze ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat keinerlei Kompetenz hat, dem kantonalen Gesetzgeber Vorschriften über die Steuerbelastung zu machen. Von Verfassungs wegen (Art. 42quinquies BV) bleibt es nämlich ausdrücklich Sache der Kantone, die Steuersätze, Steuerarten und Steuerfreibeträge festzulegen. Es obliegt deshalb ausschliesslich dem kantonalen Gesetzgeber, bei der Ausgestaltung der Steuerbelastung für Verheiratete und Alleinstehende ein mit der Steuergerechtigkeit in Einklang stehendes Mass zu finden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.318

Motion Meier-Zürich**Nationalbankgesetz. Revision****Loi sur la Banque nationale. Révision***Wortlaut der Motion vom 5. März 1984*

Der Bundesrat wird ersucht, den Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a und b des Nationalbankgesetzes, der die Verteilung des Reingewinns der Nationalbank zwischen Bund und Kantonen regelt, wie folgt zu ändern:

- a. zunächst erhalten die Kantone eine Entschädigung von 1 Franken pro Kopf...
- b. ein alsdann verbleibender Überschuss fällt dem Bund zu.

Texte de la motion du 5 mars 1984

Le Conseil fédéral est chargé de modifier comme il suit l'article 27, 3^e alinéa, lettres a et b, de la loi sur la Banque nationale qui a trait à la répartition du bénéfice net de l'institut d'émission entre la Confédération et les cantons:

- a. Les cantons reçoivent une indemnité de 1 franc par habitant...
- b. Le surplus éventuel revient à la Confédération.

Mitunterzeichner – Cosignataire: [Hegg]

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach Artikel 63 Absatz 2g des Nationalbankgesetzes kann der Bundesrat über die Anteile der Kantone endgültig bestimmen.

Im Rahmen der Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen soll eine Besserstellung der Bundesfinanzen angestrebt werden. Die vorgeschlagene Änderung des Nationalbankgesetzes kann dem Bund zu zusätzlichen Einnahmen verhelfen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985**Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 février 1985*

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 25. Mai 1983 zu den Motionen der unabhängigen und evangelischen Fraktion (82.901), Schmid (82.934) und Feigenwinter (82.935), welche sich ebenfalls mit der Verwendung des Nationalbankgewinnes befassen. Sie wurden vom Nationalrat am 24. Juni 1983 antragsgemäss in Postulate umgewandelt.

Der Bundesrat erachtet nach wie vor eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob, in welchem Ausmass und zu welchem Zweck Überschüsse der Nationalbank abgeschöpft werden könnten, für erforderlich. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Verwaltung und der Nationalbank klärt die entsprechenden Möglichkeiten in dieser geld- und finanzpolitisch sowie rechtlich komplexen Materie ab.

Die in der vorliegenden Motion verlangte Gesetzesänderung wäre ohne Verfassungsrevision nicht durchführbar, da die Verfassung den Gewinnanteil der Kantone von zwei Dritteln zwingend festlegt (Art. 39 Abs. 4).

Das Anliegen der Motion kann im Zusammenhang mit den drei erwähnten Postulaten geprüft werden.

84.598

Motion Reimann**Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers****Protection de la personnalité du salarié***Wortlaut der Motion vom 12. Dezember 1984*

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, in welcher Weise im öffentlichen Arbeitsrecht Bestimmungen zum konkreten Schutz der Arbeitnehmer gegen Übergriffe auf seine Persönlichkeitsrechte eingeführt werden können. Es geht dabei vor allem darum, jegliche Überwachungseinrichtungen, die den Arbeitnehmer unentwegt kontrollieren, zu verbieten. Ferner sollen Kriterien verankert werden, die die Aufstellung von Überwachungsgeräten zu anderen Zwecken als dem der Personalüberwachung, unmissverständlich regeln.

Texte de la motion du 12 décembre 1984

Le Conseil fédéral est chargé d'examiner de quelle manière on pourrait introduire dans le droit du travail des dispositions visant à protéger concrètement les travailleurs contre toute atteinte à leur personnalité. Il s'agit avant toute d'interdire les installations de surveillance qui contrôlent en permanence les activités des travailleurs. En outre, il faudrait établir des critères qui permettent de réglementer sans équivoque la mise en place de dispositifs de surveillance devant servir à autre chose qu'au contrôle du personnel.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlín, Bircher, Borel, Braunschweig, Chopard, Clivaz, Deneys, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Euler, Fankhauser, Fehr, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Longet, Morf, Neukomm, Riesen-Freiburg, Robbiani, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Schmid, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Zehnder (33).

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Als in den sechziger Jahren das geltende Arbeitsgesetz ausgearbeitet wurde, dachte niemand an Missbräuche, die heute mit der Entwicklung neuer Technologien den Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz beeinträchtigen. Deshalb sind heute die vorrangigen Zielsetzungen des öffentlichen Arbeitsrechts die Gesundheitsvorsorge und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Indessen hat das konkrete Beispiel eines kleineren jurassischen Unternehmens, das in seinen Werkstätten Videokameras zur Überwachung der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen aufgestellt hat, eindeutig aufgezeigt, wo die Mängel des geltenden Rechts liegen. Die Behörden können zwar bei Gesundheits- und Sicherheitsfragen ohne weiteres intervenieren. Hingegen fehlt ihnen jegliche Grundlage, bei Verstössen gegen die Persönlichkeitsrechte einzuschreiten.

Wohl verfügen die in ihren Persönlichkeitsrechten geschädigten Arbeitnehmer über ein Klagerecht gemäss Artikel 328 Absatz 1 des OR. Doch müssen die Arbeitnehmer die notwendigen zivilrechtlichen Schritte einleiten. Es ist keine Frage, dass sich die Arbeitnehmer in Zeiten wirtschaftlicher Krise eher um den Arbeitsplatz sorgen, als dass sie ein langwieriges und kompliziertes Gerichtsverfahren in die Wege leiten.

Motion Robert Ehe- und Konkubinatspartner. Steuerliche Gleichbehandlung

Motion Robert Epoux et concubins. Egalité de traitement sur le plan fiscal

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.414
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	722-724
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 258

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.